

Westcon Group European Operations Limited
Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Definitionen.

- a. In diesen Verkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff
 - i. **"Bevollmächtigter"** die Personen mit der Berufsbezeichnung Geschäftsführer, Leiter der Finanzabteilung oder stellvertretender Geschäftsführer.
 - ii. **"Käufer"** jede natürliche oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Partnerschaft oder Organisation, die Produkte von der WGEO kauft, um sie im eigenen Geschäftsbetrieb oder für Geschäftsbetriebe Dritter als Endabnehmer oder als andere Kunden zu verwenden.
 - iii. **"Verbraucher"** jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
 - iv. **"Verkaufsbedingungen"** diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der zukünftigen jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Käufer geltenden Verkaufsbedingungen, die zeitgleich auf der Internetseite von WGEO unter der Internetadresse: www.comstor.de oder www.de.westcon.com zum Abruf bereitgestellt sind. Der Käufer kann ebenso eine schriftliche Fassung der jeweils gegenwärtig geltenden Verkaufsbedingungen mittels Email an die folgende Adresse anfordern: sales@comstor.de oder sales@de.westcon.com.
 - v. **"Vertrag"** jede Vereinbarung über den Kauf und/oder Verkauf von Produkten der WGEO an den Käufer, die zustande kommt durch eine an die WGEO gerichtete und durch die WGEO angenommene Bestellung.
 - vi. **"Datum des Vertragsschlusses"** den Tag, an dem eine Bestellung durch die WGEO angenommen wird.
 - vii. **"Elektronische Bestellplattform"** die von der WGEO betriebene Internetseite für Produktbestellungen, die derzeit unter www.comstor.de oder www.de.westcon.com aufgerufen werden kann.
 - viii. **"Höhere Gewalt"** jedes Risiko der höheren Gewalt (wie zum Beispiel willkürliche Staatsgewalt), Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Feuer, Überflutungen, Erdbeben, Explosionen sowie Arbeitsniederlegungen (Streiks), Aussperrungen, Arbeitseinstellung, Tarifkonflikte, Betriebsstörungen, Unfälle jeglicher Art und andere Gründe, die außerhalb des zumutbaren Einflusses von WGEO liegen. Dies schließt auch eine Verzögerung bei den Lieferanten der WGEO ein.
 - ix. **"Waren"** sämtliche Waren und/oder Software, oder sowie jegliche Abschläge oder Teile davon, die von der WGEO an den Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert werden. Dies schließt auch sämtliche diesbezügliche Dokumentation des Lieferanten ein.
 - x. **"Produkte"** jede Kombination aus Waren, Waren aus Sonderaufträgen und Dienstleistungen, die die von der WGEO an den Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert oder geleistet werden.
 - xi. **"Bestellung"** jede vom Käufer getätigte mündliche, schriftliche oder elektronisch übermittelte Bestellung von Waren. Dies schließt sämtliche Bestellungen ein, die der Käufer online durch die Internetseite tätigt oder per Email oder Telefax übermittelt.
 - xii. **"Dienstleistungen"** jede Dienstleistung des Lieferanten, die aufgrund eines Vertrages durch die WGEO an den Käufer geleistet wird.
 - xiii. **"Waren aus Sonderaufträgen"** jegliche Waren, die anwendungsspezifisch bestellt oder nach speziellen Vorgaben des Käufers gestaltet werden, oder die anderweitig durch die WGEO als Waren aus Sonderaufträgen gekennzeichnet werden.
 - xiv. **"Lieferant"** den Lieferanten, Lizenzgeber, Herausgeber, Hersteller oder eine andere dritte Person, die Waren anbietet und liefert.
 - xv. **"WGEO"** die Westcon Group European Operations Limited, eingetragen in England und Wales unter der Firmennummer 04411285, mit eingetragenem Sitz in Chandlers House, Wilkinson Road, Cirencester, Gloucestershire, GL7 1YT, U.K, oder, soweit angezeigt, jede Tochtergesellschaft oder Niederlassung.

- b. In diesen Verkaufsbedingungen gelten die folgenden Maßgaben: (i) Das Zitat von Rechtsnormen bezieht sich stets auf die jeweils geltende Fassung dieser Normen; (ii) „einschließlich“ bedeutet durchgehend „einschließlich, ohne Einschränkung“; (iii) eine Definition bezieht sich stets auf die Einzahl wie die Mehrzahl der jeweiligen Begriffe in allen Genera, und (iv) sämtliche Überschriften in den Verkaufsbedingungen sind der

Übersichtlichkeit halber eingefügt und sollen die Auslegung der einzelnen Regelungen nicht berühren.

2. Allgemeine Bedingungen für Bestellung und Verkauf.

- a. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der WGEO und dem Käufer. Enthält eine Bestellung oder ein anderes Formular Vorschläge des Käufers hinsichtlich weiterer oder anderer Bedingungen (z. B. Einkaufsbedingungen des Käufers) oder Regelungen oder Änderungsvorschläge hinsichtlich dieser Verkaufsbedingungen oder bezieht sich eine Bestellung oder ein anderes Formular des Käufers auf solche Vorschläge, so wird diesen hiermit widersprochen. Sie gelten als nicht vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch einen Bevollmächtigten der WGEO mit Bezug auf die Bestellung anerkannt werden. Enthalten Bestellungen, die über die elektronische Bestellplattform getätigt und automatisch angenommen werden, Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten diese Bedingungen ebenso als nicht angenommen und sind nicht anwendbar.
- b. Die WGEO wird sich bemühen, den Käufer auf wesentliche Änderungen der Verkaufsbedingungen vor Inkrafttreten dieser Änderungen hinzuweisen. Dessen ungeachtet bleibt der Käufer allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er mit den jeweils gültigen Verkaufsbedingungen vertraut ist, die auf jedweden Vertrag zwischen der WGEO und dem Käufer anwendbar sind.
- c. Diese Vertragsbedingungen gelten als vom Käufer angenommen durch (i) Unterzeichnen eines WGEO-Kreditantrages (ii) Einreichen einer Bestellung bei WGEO oder (iii) Annahme von Produkten von WGEO, wobei der früheste Zeitpunkt maßgeblich ist.
- d. Ungeachtet des Voranstehenden erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass von WGEO überreichte Preisauskünfte, Preislisten oder jegliche andere Information kein Angebot der WGEO darstellen, Ware zu diesen Preisen oder zu anderen Bedingungen zu verkaufen. Nur eine Bestellung seitens des Käufers soll ein Vertragsangebot entsprechend dieser Vertragsbedingungen darstellen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn (i) WGEO das Vertragsangebot schriftlich bestätigt, (ii) eine über die elektronische Bestellplattform getätigte Bestellung von WGEO per Email bestätigt wird oder (iii) WGEO die Bestellung ausführt, wobei der früheste Zeitpunkt maßgeblich ist.
- e. Ungeachtet des Voranstehenden sind die WGEO und ihre Lieferanten jederzeit berechtigt, ohne Benachrichtigung des Kunden Änderungen an den Spezifikationen des Produkts vorzunehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind oder keine erheblichen Auswirkungen auf die Leistung des jeweiligen Produkte haben.
- f. Wenn die Dienstleistung aus Schulungen besteht, ist WGEO berechtigt, diese Dienstleistungen an Veranstaltungsorten außerhalb der WGEO-Betriebsgelände abzuhalten und selbst ausgesuchtes Personal zu stellen. WGEO kann ferner jederzeit die Durchführung einer Schulung verweigern oder verkürzen, wenn ein für den Käufer teilnehmender Delegierter oder stellvertretender Delegierter die Schulungsanforderungen nicht erfüllt, die dem Käufer im Vorfeld einer Schulung bekanntgegeben worden waren.
- g. Unterliegen Produkte Richtlinien, Einschränkungen oder sonstigen Vorgaben eines Lieferanten, werden diese den Vorgaben entsprechend verkauft, beschafft und ausgeliefert.

3. Waren aus Sonderaufträgen.

- a. Ungeachtet entgegenstehender Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen stimmt der Käufer zu, dass im Falle von Waren aus Sonderaufträgen die entsprechenden Verträge nicht durch den Käufer gekündigt, modifiziert oder anderweitig verändert werden können. Der Käufer stimmt ferner zu, dass die Waren aus Sonderaufträgen nicht zurückgegeben, beanstandet oder abgelehnt werden können. Ebenso wenig hat der Käufer einen Anspruch auf Gutschrift oder Rückerstattung für diese Waren aus Sonderaufträgen. Der Käufer stellt die WGEO von allen Verzögerungsschäden, Schadensersatzforderungen, Verlusten, Haftungen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Waren aus Sonderaufträgen frei.
- b. Die Richtigkeit jedweder Bestellung von Waren aus Sonderaufträgen einschließlich der Spezifikation, Ausstattung und weiterer Details solcher Waren und ihrer Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Produkten ist allein Sache des Käufers. Das gilt auch für die

spezielle Verwendbarkeit der Waren aus Sonderaufträgen für die Kunden des Käufers.

- c. WGEO sichert für einen Zeitraum von vierzehn (14) Tagen ab Auslieferung zu, dass die Lieferung der Waren aus Sonderaufträgen gemäß der in der Bestellung niedergelegten Konfiguration erfolgt. Die Haftung der WGEO und der Rechtsbehelf des Käufers in Gewährleistungsfällen beschränken sich bei Sonderaufträgen allein und ausschliesslich auf die Reparatur oder die Ersatzlieferung der Waren aus Sonderaufträgen, wobei das Wahlrecht insofern bei der WGEO liegt. Dies gilt, solange und soweit die WGEO nicht für Ungenauigkeiten in der Bestellung verantwortlich ist. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 11.

4. Kündigung und Modifizierung von Bestellungen.

Sobald eine Bestellung von der WGEO angenommen ist, kann sie nur noch durch schriftliches Einvernehmen mit der WGEO gekündigt, modifiziert oder anderweitig verändert werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, die WGEO vollständig freizuhalten von Verlusten (einschließlich entgangenem Gewinn), Kosten (einschließlich Arbeitskosten und Materialeinsatz) sowie von weiteren Schäden und Aufwendungen, die WGEO durch die Kündigung erleidet. Die Ersatzleistung soll mindestens 5% des gesamten von der Kündigung betroffenen Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) betragen (der Käufer erkennt an, dass dieser Wert eine angemessene Voraus-Schätzung des Verlusts der WGEO darstellt.), einschließlich WGEO's Aufwendungen und Kosten für die Wiedererlangung der ausgelieferten oder sich im Transport befindlichen Produkte. Dem Käufer steht es dessen ungeachtet frei, nachzuweisen, dass der Verlust von WGEO insgesamt unter 5 % des gesamten Auftragswertes liegt; ebenso steht es der WGEO frei, nachzuweisen, dass ihr Verlust insgesamt 5 % des gesamten Auftragswertes übersteigt.

5. Preise.

- a. Als Preise der Produkte im Lager der WGEO zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten: (i) Der angegebene Preis, der ausdrücklich in Schriftform angegeben werden und sieben (7) Tage ab Angabe Gültigkeit haben soll, oder (ii) für den Fall, dass kein Preis ausdrücklich angegeben wurde oder seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, der Listenpreis in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisliste der WGEO.
- b. Als Preise der Produkte, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht im Lager der WGEO befinden ("Lieferrückstand"), gelten: (i) Der angegebene Preis, der ausdrücklich in Schriftform angegeben werden und sieben (7) Tage ab Angabe Gültigkeit haben soll, oder (ii) der Listenpreis in der zum Zeitpunkt der geplanten Lieferung der im Lieferrückstand bestellten Produkte veröffentlichten Preisliste der WGEO.
- c. Ungeachtet des Voranstehenden ist die WGEO berechtigt, bereits vereinbarte Preise vor Auslieferung anzupassen, falls vom Käufer nicht zu beeinflussende kostenbestimmende Faktoren nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung zu Preiserhöhungen führen. Für den Fall, dass ein Preis nach Vertragsabschluss um mehr als 10 % erhöht wird, ist der Käufer berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Die Faktoren, die der Preis Anpassung zugrundeliegen, schließen u. a. Wechselkursfluktuationen, Währungsreformen, Änderungen der Zolltarife, erhebliche Erhöhung der Kosten für die Arbeitskraft, der Preise für Rohmaterialien oder anderer Kosten der Herstellung, Änderungen des vom Käufer abgefragten Auslieferungsdatums sowie der von ihm angeforderten Mengen oder Spezifikationen ebenso ein wie jede Verzögerung, die auf einer Anweisung des Käufers oder einem Unterlassen des Käufers, der WGEO ausreichende Informationen oder Anweisungen zu geben, beruhen. Die WGEO soll den Preis nicht weiter erhöhen als zur Deckung der genannten Erhöhungen notwendig. Die WGEO wird gegenüber dem Käufer in jedem Einzelfall die Preiserhöhung erläutern. Darüber hinaus ist die WGEO für den Fall, dass ihr selbst oder einem ihrer Beauftragten ein erheblicher Fehler oder ein Versäumnis bei einer Preisangabe unterläuft, berechtigt, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vertragsabschluss den Preis des betreffenden Produktes anzuhoben, indem sie entweder (i) dem Käufer den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zutreffenden Listenpreis in Rechnung stellt oder (ii) dem Käufer das Recht einräumt, die betreffenden Produkte unter Anrechnung der vom Käufer bereits bezahlten Kosten an die WGEO zurückzugeben.
- d. Sofern sich nicht etwas anderes aus einer Preisangabe oder aus der gültigen Preisliste der WGEO ergibt, und sofern nicht etwas anderes

schriftlich zwischen dem Käufer und der WGEO vereinbart wurde, erfolgen Preisangaben grundsätzlich gemäß Ex Works (Incoterms 2000).

- e. Alle Preise und Kosten verstehen sich exklusive Verpackungs- und Lieferkosten, Versicherung, Konfiguration und sonstiger Erfüllungshandlungen sowie zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und etwaiger weiterer Verkaufs-, Verbrauchs-, Verbrauchs oder Umsatzsteuern und anderer Steuern, für die der Käufer zusätzlich gegenüber der WGEO einsteht. Die auf dem Nettoeinkommen (-umsatz) der WGEO basierenden Steuern trägt die WGEO. Der Käufer verpflichtet sich, alle Zahlungen an die WGEO ohne Abzüge für jegliche Quellensteuern zu bezahlen; dies geschieht auf Verantwortung des Käufers. Alle von dem Käufer zu tragenden Steuern sollen an die WGEO bezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn der Käufer der WGEO eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Steuerbehörde anerkannt wird.
- f. Die Preise verstehen sich ohne Abgaben für Urheberrechte, Abfall- und Umweltgebühren und weitere Kosten, die die WGEO nach dem Gesetz berechnen oder einfordern kann. Hinsichtlich des Verkaufs von Software wird auf die Regelung in Ziffer 13 verwiesen.
- g. Für den Fall, dass ein Lieferant der WGEO eine besondere Preisgestaltung oder einen Nachlass gewährt und diese Berechnungen des Lieferanten an den Käufer weitergereicht werden und der Käufer darüber in Kenntnis gesetzt wird, verpflichtet sich der Käufer, die Bedingungen dieser Nachlässe zu befolgen. Der Käufer verpflichtet sich, die WGEO von allen Forderungen des Lieferanten gegen die WGEO freizuhalten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des weitergereichten Nachlasses durch den Käufer entstehen. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, die WGEO von allen Forderungen des Lieferanten gegen die WGEO freizuhalten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des weitergereichten Nachlasses durch den Käufer entstehen. Der Käufer willigt ein, dass Bezahlung und Empfang von Leistungen unter den Bedingungen des weitergereichten Nachlasses davon abhängen, dass der Käufer in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen handelt. Er verpflichtet sich, etwaige Kosten und Gebühren zu übernehmen, die für die Inanspruchnahme des weitergereichten Nachlasses von dem Lieferanten gegenüber WGEO geltend gemachten werden.

6. Bezahlung.

- a. Sofern und soweit dem Käufer von der WGEO keine Kreditlinie eingeräumt wurde, ist die Zahlung des Käufers am Tag der Rechnungsstellung und im Voraus fällig. Sofern und soweit dem Käufer von der WGEO Kreditlinie eingeräumt wurde, zahlt der Käufer den Kaufpreis ohne Abzug oder Aufrechnung innerhalb vierzehn (14) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnung soll dem Käufer am Tage der Absendung der Produkte ausgestellt werden. Bei Bezahlung mit Kredit- oder Lastschriftkarte (EC-Karte) trägt der Käufer die der WGEO durch die Abwicklung dieser Transaktionen entstehenden Gebühren und weiteren Leistungen einschließlich der von der Kreditkartengesellschaft oder der Bank erhobenen Gebühren.
- b. Sämtliche Expresslieferungen unterliegen zusätzlichen Lieferkosten unabhängig vom Rechnungsbetrag.
- c. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder wenn beim zuständigen Gericht Insolvenzantrag gegen den Käufer gestellt wurde oder wenn der Käufer sein Kreditlimit überschreitet, wird, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche oder Rechtsmittel der WGEO, der gesamte Preis aller Produkte, die dem Käufer gemäß einem Vertrages geliefert wurden und bislang nicht bezahlt wurden, sofort fällig. Dies gilt ungeachtet vorhergehend gewährter Kreditkonditionen. Die WGEO ist in diesen Fällen zu den folgenden Schritten, einzeln oder kumulativ, berechtigt:
- i. Die WGEO kann frei von jeder Haftung nach vorheriger Ankündigung alle Verträge oder Vertragsteile suspendieren (ruhen lassen) oder beenden. Sie kann ebenso alle sich auf dem Transportwege befindlichen Produkte stoppen sowie, nach eigenem Ermessen entsprechend Ziffer 8, das Geschäftsgelände des Käufers betreten, um nicht voll bezahlte Produkte zurückzuholen;
- ii. die WGEO kann bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 2.5 % pro Monat auf jeden unbezahlten Betrag erheben. Bei der Berechnung der Zinsen gilt jeweils der volle Monat;
- iii. die WGEO kann alle fälligen Beträge gegenüber sämtlichen Gutschriften oder Anerkenntnissen, die die WGEO dem Käufer ausgestellt hat, aufrechnen;
- iv. die WGEO kann – ungeachtet einer durch den Käufer behaupteten Zuweisung - Zahlungen des Käufers denjenigen Produkten (einschließlich Produkten, die entsprechend jedem anderen Vertrag zwischen dem Käufer und der WGEO oder einer Tochtergesellschaft oder Niederlassung der

WGEO geliefert wurden), zuweisen, die die WGEO für passend hält und/oder

- v. die Zahlungsbedingungen des Käufers ändern, insbesondere durch Widerruf oder Änderung eines zuvor eingeräumten Kreditrahmens, durch Verlangen von Vorauszahlung, und eine angemessene Absicherung der fälligen Leistung durch den Käufer durch Vorlage einer Bankgarantie einfordern.

Weitere Ansprüche der WGEO gegen den Käufer bleiben unberührt.

- d. Der Käufer verpflichtet sich, der WGEO auf Nachfrage Kopien der Jahres- und/oder Quartals-Geschäftsberichte zu überlassen. Der Käufer verpflichtet sich, die WGEO vor dem Abschluss eines Vertrages, durch den der Käufer eine dem Käufer von der WGEO geschuldete Forderung verkaufen, abtreten (einschließlich Factoring) oder anderweitig übertragen würde, schriftlich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Abschluss jeder Art von Vereinbarung über Rechnungsdiskontierung mit einem Dritten.
- e. Jede Gutschrift, Restsumme oder andere Verbindlichkeit, die die WGEO gegenüber dem Käufer ausgestellt hat (einschließlich Produktinzahlungen oder Werbung), erlischt ohne weitere Anzeige innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Ausstellungsdatum. Es gilt, dass der Verkäufer jegliche Rechte an diesen Gutschrift-Beträgen verwirkt hat und kein Recht auf einen Umtausch oder eine Rückvergütung oder sonstige diesbezügliche Beträge hat.
- f. Das Recht, gegenüber Ansprüchen der WGEO aufzurechnen, steht dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche des Käufers unstreitig sind oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Käufers.

7. Lieferung.

- a. Liefertermine sind unverbindlich. Die WGEO haftet nicht für etwaige Lieferverzögerungen der Produkte, gleich welchen Ursprungs. Lieferzeitpunkte sind keine wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die WGEO hat sich vorab schriftlich damit einverstanden erklärt. Die WGEO kann die Produkte nach rechtzeitiger Mitteilung an den Käufer jederzeit vor dem angegebenen Lieferzeitpunkt ausliefern.
- b. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung/Übergabe der Produkte auf dem Betriebsgelände der WGEO. Die WGEO wird den Käufer unterrichten, wenn die Produkte zur Abholung bereitstehen. Der Käufer ist berechtigt, die Produkte sodann jederzeit nach rechtzeitiger Mitteilung an die WGEO während der gewöhnlichen Geschäftszeiten abzuholen. Die WGEO hat das Recht, anzunehmen, dass jede Person, die in vernünftiger Weise auftritt wie jemand, der die Befugnis zur Entgegennahme und Abzeichnung der Ablieferung der Produkte im Namen des Käufers hat, und der dieses gleichzeitig für sich beansprucht, die notwendige Handlungsvollmacht für den Käufer tatsächlich besitzt.
- c. Ansprüche wegen einer nicht erfolgten Lieferung müssen innerhalb von 5 Werktagen ab Rechnungstellung gegenüber der WGEO geltend gemacht werden. Wenn die WGEO einwilligt, die Produkte direkt an den Kunden des Käufers zu liefern, gilt diese Lieferung als an den Käufer erfolgt. Jede Ablehnung der Produkte durch den Kunden des Käufers gilt als Ablehnung durch den Käufer.
- d. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Parteien nicht im Einvernehmen schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder wenn nicht Teillieferungen für den Käufer unzumutbar sind. Werden Produkte in Teillieferungen geliefert, so begründet jede Teillieferung einen eigenen Vertrag. Unterlässt die WGEO die Durchführung einer oder mehrerer Teillieferungen entsprechend diesen Bedingungen oder hat der Käufer einen Anspruch bezüglich einer oder mehrerer dieser Raten, so ist der Käufer nicht berechtigt, sich von einem Vertrag zu lösen oder eine andere Rate zu stornieren.
- e. Sollte der Käufer die Ware der WGEO nicht abnehmen oder der WGEO keine angemessenen Lieferinstruktionen in der Bestellung geben, ist die WGEO unbeschadet weiterer Rechte berechtigt: (i) die Produkte auf Kosten des Käufers bis zur tatsächlichen Auslieferung einzulagern und dem Käufer sämtliche angemessenen Kosten einschließlich der Versicherungskosten aufzuerlegen; oder (ii) den Vertrag unverzüglich zu kündigen und die Produkte anderweitig zu verkaufen. Weitere Ansprüche der WGEO gegen den Käufer bleiben unberührt.

8. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt.

- a. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht auf den Käufer über: (i) bei Lieferung, oder (ii) wenn der Käufer sich in Annahmeverzug befindet. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte ab dem

Tag der Lieferung oder des Zustandekommens des Liefervertrags in Höhe ihres auf der Rechnung ausgewiesenen Wertes zu versichern.

b. Soweit die WGEO Inhaber von ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechten für Waren und andere Produkte der WGEO ist, erwirbt der Käufer erst im Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche der WGEO hinsichtlich dieser Waren/Produkte ein einfaches Nutzungsrecht für diese. Eine Übertragung des Nutzungsrechts sowie die Vergabe von Unterlizenzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WGEO. Die WGEO wird ihre Zustimmung nur in wichtigen Fällen verweigern. Das einfache Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf das Produkt, welches in der Bestellung des Käufers und/oder im Lieferschein genannt ist.

c. Die ausgelieferten Waren / Waren aus Sonderaufträgen / Produkte (nachfolgend: Vorbehaltsware) verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der WGEO. Das Gleiche gilt bis alle Ansprüche der WGEO aus der Geschäftsbeziehung zum Käufer, die am Tag des jeweiligen Vertragsschlusses bestehen, befriedigt sind. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so deckt der Eigentumsvorbehalt der WGEO schließlich auch ihre zukünftig gegen den Käufer entstehenden Ansprüche ab. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer so dient die Vorbehaltsware ebenfalls zur Sicherung jeglicher Ansprüche gegenüber Unternehmen, an denen der Käufer direkt oder indirekt beteiligt ist.

d. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt während des Eigentumsvorbehalts: Der Käufer trägt das Risiko des Untergangs, der Verschlechterung und der Beschädigung/des Verlusts der erworbenen Vorbehaltsware für die Zeit des Eigentumsvorbehalts. Währenddessen soll die Vorbehaltsware in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (Neuwertes) einschließlich aller Transportrisiken umfassend versichert sein auch bezüglich etwaiger Ansprüche Dritter, vorausgesetzt, die WGEO hat Anspruch auf die Rechte/Forderungen aus dem Versicherungsvertrag. Alle Ansprüche des Käufers aus dem Versicherungsvertrag werden hierdurch an die WGEO abgetreten. Die WGEO nimmt die Abtretung hiermit an. Versicherungsleistungen sollen vollständig zur Wiederherstellung der Vorbehaltsware verwendet werden. Im Falle des Totalverlusts sollen die Versicherungsleistungen zur Befriedigung der restlichen Ansprüche der WGEO verwendet werden. Verbleibende Überschüsse stehen dem Käufer zu.

e. Jegliche Verarbeitung der Vorbehaltsware soll ohne Kosten für die WGEO erfolgen; d.h. die WGEO wird rechtlich Hersteller und Eigentümer der neuen Sache nach § 950 BGB. Der Käufer soll den neuen Gegenstand kostenfrei sicher aufbewahren.

f. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zu besichern Anwartschaftsrechte an diesen Waren abzutreten oder zu verpfänden.

g. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware oder den Gegenstand, der aus der Verarbeitung hervorgeht, unter Widerrufsvorbehalt im normalen Gang seiner Geschäfte zu verkaufen. Der Käufer tritt hiermit alle Rechte aus dem Wiederverkauf und der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden in Zusammenhang mit dem Wiederverkauf an die WGEO ab. Die Abtretung umfasst auch etwaige Ansprüche aus Kontosalden und weiterer (Neben-)ansprüche. Die WGEO nimmt hiermit diese Abtretung an. Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, die an die WGEO abgetretenen Forderungen einzutreiben, solange und soweit die WGEO diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Ermächtigung, die Forderungen einzutreiben, erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer die Zahlungen einstellt. Wenn diese Ermächtigung widerrufen wird oder erlischt, bestätigt der Käufer auf Verlangen der WGEO unverzüglich, an wen er die Vorbehaltsware veräußert hat und welche Rechte aus dem Verkauf ihm zustehen. Die Gelder, die der Käufer nach Widerruf der Einzugsermächtigung im Zusammenhang mit den an die WGEO abgetretenen Forderungen erhält, sollen treuhänderisch für die WGEO bis zu dem Betrag aller gesicherten Forderungen gehalten und unverzüglich an die WGEO ausbezahlt werden.

h. Der Käufer informiert die WGEO unverzüglich von jeder Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware. Der Käufer trägt die Kosten aller Maßnahmen, um die der WGEO abgetretenen Artikel von Rechten Dritter gegen Sicherheitsleistung zu befreien.

i. Überschreitet der Wert der Vorbehaltsware und/oder der Wert der der WGEO abgetretenen Ansprüche die Ansprüche der WGEO gegen den Käufer um mehr als zehn (10) %, so verpflichtet sich die WGEO nach Aufforderung durch den Käufer die Ansprüche in der überschüssigen Höhe zurückzuübertragen.

j. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, so soll die Vorbehaltsware unverzüglich an die WGEO zurückgegeben werden, ohne dass die WGEO von dem Vertrag zurücktreten müsste. Dies gilt entsprechend im Falle der wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers. Die

Aufforderung zur Rückgabe der Vorbehaltsware sowie die tatsächliche Rückgabe stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

9. Beschädigung und Verlust während des Transports

- a. Sofern die WGEO abweichend von Ziffer 7. b. die Lieferung der Produkte übernommen hat, haftet sie nicht für Fehler bei der Auslieferung sowie Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Produkten während des Transports der Produkte an den Käufer, wenn nicht eine entsprechende Anzeige unverzüglich bei Erhalt der Produkte telefonisch an die WGEO erfolgt und diese innerhalb fünf (5) Werktagen von dem Käufer schriftlich bestätigt wird. Der Käufer soll gleichzeitig den Beförderer schriftlich von Fehlern, von Beschädigungen und Verlust informieren und davon, wenn möglich, eine Notiz auf dem Frachtbrief oder sonstigen Frachtunterlagen vermerken. Wenn der Käufer solche Anzeige unterläßt und die WGEO dadurch nicht in der Lage ist, bezüglich des reklamierten Fehlers, des Verlustes oder der Beschädigung Rückgriff bei den Beförderern zu nehmen, so hat der Käufer die Produkte so zu bezahlen, wie wenn dieser Fehler oder Verlust bzw. diese Beschädigung nicht aufgetreten wäre. Die WGEO haftet ebenso nicht für Fehlbestände, wenn diese nicht auf dem Frachtbrief oder sonstigen Frachtunterlagen vermerkt wurden.
- b. Gemäß dem Voranstehenden werden sämtliche Produkte, für die sich die WGEO einverstanden erklärt hat, sie an den Käufer abweichend von Ziffer 7 b. zu liefern und die während des Transports verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden, durch die WGEO ersetzt oder wiederhergestellt. Berechnungsgrundlage ist der Zustand wie ursprünglich bestellt. Sind eine Wiederherstellung oder Ersatz nicht möglich, wird die WGEO eine Gutschrift für den Käufer ausstellen in Höhe der Zahlungen, die WGEO von dem Käufer für die betroffenen Produkte erhalten hat. Die Haftung der WGEO für Verlust und Beschädigung von Produkten und damit einhergehenden Kosten ist allerdings auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- c. Jeglicher Irrtum, Verlust, jegliche Beschädigung oder Zerstörung von Produkten, die der Käufer bei der Lieferung entdeckt, berechtigt den Käufer nicht zu einer Kündigung des Vertrages, es sei denn, der Irrtum, Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der WGEO.

10. Veröffentlichungen und Beschreibungen.

Sämtliche Beschreibungen, technische Daten, Photographien, Abmessungen, Leistungsbeschreibungen oder Illustrationen in sämtlichen Katalogen, Preislisten, Broschüren, Merkblättern, Angeboten, Werbematerialien und Veröffentlichungen der WGEO oder eines Lieferanten sind rein erläuternd und veranschaulichend; sie werden nicht Bestandteil eines Vertrages und bilden keine Rechte, Gewährleistungen oder Bedingungen bezüglich der Produkte, wenn nicht anderes ausdrücklich schriftlich zwischen dem Käufer und der WGEO vereinbart wurde. Kein Angestellter oder Beauftragter der WGEO ist berechtigt, verbindliche Angaben zu Produkten zu machen. Der Käufer bestätigt, dass er nicht durch eine hier nicht ausdrücklich enthaltene schriftliche oder mündliche Äußerung zur Annahme dieser Bedingungen veranlasst wurde.

11. Gewährleistung.

- a. "Dem Käufer ist bekannt, dass die WGEO nicht der ursprüngliche Lieferant/Produzent der Produkte ist, sondern diese nur von Lieferanten/Produzenten zum Zwecke des Durchhandelns erwirbt.
- b. Für die Gewährleistung bezüglich Rechten am geistigen Eigentum wird auf Ziffer 13 verwiesen.
- c. Die gelieferten Produkte müssen vom Käufer auf eigene Kosten unverzüglich nach der Auslieferung sorgfältig untersucht werden. Der Käufer ist verpflichtet, die WGEO unverzüglich über Mängel, Falschlieferungen oder Minderungen zu informieren. Die Benachrichtigung gilt als unverzüglich, wenn die WGEO sie innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen nach Lieferung des fraglichen Produkts erhält. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so müssen nicht offensichtliche Mängel (sog. verdeckte Mängel) der WGEO schriftlich unverzüglich nach Entdeckung gemeldet werden. Ist der Käufer Verbraucher, müssen verdeckte Mängel der WGEO schriftlich unverzüglich nach Entdeckung gemeldet werden, spätestens vor dem Erlöschen der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche.
- d. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt zusätzlich das Folgende: **Besitz der Käufer einen Anspruch gemäß dieser Ziffer 11, so informiert ihn die WGEO, ob der Käufer nach den Bedingungen der jeweiligen Lieferanten von WGEO seine Forderung direkt mit dem Lieferanten oder indirekt über die WGEO abwickeln muß. Im ersten Fall**

informiert die WGEO den Käufer über die entsprechenden Kontaktdetails des Lieferanten, ergänzend gelten dann die Regelungen in Ziffer 11. g. bis p.. Im zweiten Fall finden die Abschnitte Ziffer 11 e bis p.. Anwendung. Die Regelung in Ziffer 3. c. betreffend Sonderaufträge bleibt unberührt. Wenn eine Rückgabe der Produkte an die WGEO notwendig ist, wird die WGEO dem Käufer eine Rücknahmeberechtigung („return material authorization / RMA“) erteilen, um die Produkte an die WGEO zurückzugeben, und der Käufer verpflichtet sich, diese Produkte gemäß diesen Bedingungen und den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden RMA-Bestimmungen (die dem Käufer auf Verlangen vorzulegen sind) zurückzugeben. Die Rückgabe darf nur mit einer gültigen RMA Nummer auf der Produktverpackung erfolgen. Produkte ohne gültige RMA auf der Produktverpackung werden zurückgewiesen oder zurückgesandt. Die WGEO ist nicht verpflichtet, Ersatzprodukte an den Käufer zu versenden, bevor sie selbst die Originalprodukte, die zurückgegeben werden, erhalten hat. Ebenso muss die WGEO keine Rückgabe von Produkten anerkennen, die nicht mit den Lieferbedingungen des jeweiligen Lieferanten für die Rückgabe von Produkten übereinstimmen. Sofern die WGEO die Produkte nicht durch ihr eigenes Transportunternehmen abholt, erklärt sich der Käufer einverstanden, dass die WGEO nicht für Verlust oder Beschädigung der an die WGEO zurückgegebenen Produkte haftet. Jede Rückgabe liegt im eigenen und ausschließlichen Interesse der WGEO; sie kann mit einer Rücknahmegebühr in Höhe von fünfzehn (15) Prozent belegt werden.

e. Die WGEO tritt hiermit ihre Ansprüche gegen ihren Lieferanten, soweit sie Mängel betreffen, an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer soll zunächst auf Grundlage der abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten vorgehen. Sollten die Ansprüche gegen den Lieferanten nicht durchsetzbar sein, muss der Käufer dies gegenüber der WGEO nachweisen und die Ansprüche an die WGEO zurückabtreten. Die WGEO wird dann entsprechend ihrer Haftung für Mängel vorgehen.

f. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt das Folgende für seine Ansprüche wegen Mängeln, es sei denn, der Käufer besitzt eine gültige und durchsetzbare Forderung gegen den Lieferanten der WGEO aufgrund von Ziffer 11 e.: Seine Ansprüche wegen Mängeln sind grundsätzlich auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Das Wahlrecht liegt bei der WGEO. Die WGEO ist zur Durchführung einer angemessenen Zahl – mindestens drei – an Reparaturversuchen oder Ersatzlieferungen berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht beschränkt sich auf die betroffene Lieferung, soweit eine solche Beschränkung aufgrund der Natur der Produkte für den Käufer nicht unbillig ist. Die Regelung in Ziffer 3. c. bleibt unberührt.

g. Wird die spezifizizierte Liefermenge nicht erreicht, so kann der Käufer nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung nur eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert sind oder wenn vom Käufer vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, die Produkte unter den jeweiligen Umständen anzunehmen.

h. Alle Produktlieferungen unterliegen – sofern vorhanden – den Gewährleistungsbedingungen, die von dem ursprünglichen Lieferanten der Produkte vorgegeben sind. Der Käufer wird sicherstellen, dass sämtliche solcher Gewährleistungsbedingungen, die mit den Produkten ausgehändigt werden, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Vorteile, an ihre Käufer vom ursprünglichen Lieferanten der Produkte weitergegeben werden.

i. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit.

j. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt zusätzlich das Folgende hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche: Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr nach Lieferung. Mängelansprüche hinsichtlich nicht körperlicher Werke (Gutachten, Individualsoftware) verjähren in einem (1) Jahr nach Kenntnis des Käufers vom Mangel, spätestens jedoch zwei Jahre nach Lieferung.

k. Die Verjährungsfrist aus Absatz j. gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der WGEO oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt. Sieht die Auftragsbestätigung der WGEO eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. Sogenannte „Garantiefristen“ sind Gewährleistungsfristen. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferungen verjähren in drei (3) Monaten nach Abschluss der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

l. Wird das Produkt nachträglich an einen anderen Ort als den in dem Auftrag vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum

Zweck der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- oder Arbeitskosten, so sind diese von der WGEO/ dem Lieferanten der WGEO nicht zu tragen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Produktes an den Ort seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

m. Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung oder Korrosion entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.

n. Die WGEO haftet nicht für fehlerhafte oder unsachgemäße Instandhaltung der gekauften Produkte durch Personen, die nicht von der WGEO autorisiert sind.

o. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt das Folgende: Unter Bezugnahme auf § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) muss der Käufer die WGEO/deren Lieferanten über Forderungen seiner Kunden unterrichten und der WGEO/deren Lieferanten Gelegenheit geben, Ansprüche der Kunden des Käufers direkt mit diesen zu regeln. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die WGEO/deren Lieferanten gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

p. Der Käufer ist nicht berechtigt, im Namen der WGEO oder des Lieferanten der WGEO Gewährleistungen bezüglich eines Produkts einzuräumen oder Gewährleistungsansprüche gegen die WGEO oder den Lieferanten abzutreten. Der Käufer wird dafür Sorge tragen, dass seine Vertreter oder Angestellten Kunden des Käufers keine entsprechenden Gewährleistungen einräumen oder abtreten.

12. Haftungsbegrenzung.

a. "Die Haftung WGEO für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die die WGEO vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

- in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die WGEO beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht."

b. In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der WGEO - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, für die Verkäuferin bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen leichter Fahrlässigkeit der WGEO gemäß den vorstehenden Absätzen 12 a. und b. sind, soweit der Käufer Kaufmann/Unternehmer ist, in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis auf diese Frist durch die WGEO oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

d. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß den vorstehenden Absätzen 12 a bis c. gelten auch für die Haftung der WGEO für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der WGEO.

e. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Absätzen a. bis d. der Ziffer 12 gelten nicht, wenn die WGEO nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder wenn die WGEO eine Garantie bezüglich der Beschaffenheit oder Lebensdauer der Produkte abgeben hat.

13. Geistiges Eigentum.

a. Der Käufer erkennt an, dass die Produkte im geistigen Eigentum der Lieferanten stehen. Keine dieser Bedingungen räumt dem Käufer ein Recht an diesem geistigen Eigentum oder einen Anspruch auf dieses geistige Eigentum ein. Der Käufer sagt zu, Software nicht zu übersetzen, umgekehrt zusammensetzen oder auseinanderzunehmen, und er sagt zu, seinen Kunden Kopien aller Lizenzvereinbarungen und aller weiteren Dokumente, die den Produkten beiliegen, zu überreichen. Der Käufer ist nicht berechtigt, urheber-, marken- oder patentrechtliche Kennzeichnungen, Seriennummer oder vertrauliche Hinweistexte, die sich auf den Produkten befinden oder den Produkten beiliegen, zu entfernen.

b. Die WGEO bestätigt, dass sie weder von einem Patent Kenntnis hat, das durch die zu liefernden Produkte verletzt würde, noch von einem Patent, das durch den Gebrauch der Produkte verletzt würde. Es ist Sache des Käufers, zu überprüfen, ob Patente einschlägig sein könnten und sicherzustellen, dass Patente von Dritten nicht verletzt werden. Der Käufer stellt die WGEO von allen Ansprüchen hinsichtlich

Patentverletzungen, die durch Import oder Gebrauch eines Produkts geschehen, frei. Die WGEO schließt hiermit ausdrücklich jede Haftung für mögliche Patentverletzungen durch die Produkte oder ihren Gebrauch aus, sofern und soweit nicht der Käufer der WGEO vorherigen Kenntnis nachweisen kann. Ansprüche gegen die WGEO hinsichtlich Patenten von Dritten verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung der Produkte. Hat ein Lieferant von WGEO ausdrücklich eingewilligt, dem Käufer Schadloshaltung und Schutz zu gewähren, so ist der Käufer einverstanden, dass die WGEO keine Verpflichtung hat, den Käufer oder eine dritte Person freizustellen, zu verteidigen oder zu entschädigen hinsichtlich jeglicher Schadensersatzforderungen, Verlust, Haftung, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, Gerichtsentscheidungen oder Vergleichszahlungen, die im Zusammenhang mit der gegenwärtigen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten aus dem geistigen Eigentum Dritter entstehen.

c. Beim Unterbreiten von Angeboten und beim Abschluss von Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen, die irgendwelche der hier genannten Produkte betreffen, ergreift der Käufer alle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Eigentumsrechte des Lieferanten von WGEO an solchen Produkten den höchstmöglichen Schutz für rein mit privaten Mitteln entwickelte gewerbliche Computer Software und diesbezügliche Dokumentation von diesen ausländischen Regierungen erfahren.

d. Nichts in diesen Verkaufsbedingungen soll so ausgelegt werden, dass der Käufer autorisiert wird oder ihm ein Recht oder eine Lizenz eingeräumt wird zum Gebrauch eines Logos, einer Marke oder eines Markennamens der WGEO oder eines Lieferanten, wobei jedes Recht oder jede Lizenz für den Gebrauch jedes Logos, jeder Marke oder jedes Markennamens der WGEO oder eines Lieferanten Gegenstand eines separaten Vertrages sein soll, der die dann jeweils geltenden Richtlinien der WGEO oder ihrer Lieferanten, soweit erforderlich, einschließt.

e. Sämtliche Software, die dem Käufer gemäß einem Vertrag geliefert wird, wird entsprechend den Lizenzvorschriften des Lieferanten geliefert.

14. Bedingungen für das E-System

a. Der Käufer ist allein und ausschließlich für den Gebrauch und die Geheimhaltung von NutzerIDs, Passwörtern und anderen Identifizierungsformen (insgesamt "Käufer ID") verantwortlich, mit denen er Zugang zum E-System bekommt. Der Käufer verpflichtet sich, die WGEO unverzüglich zu informieren, wenn er die Käufer ID verliert oder verlegen sollte oder wenn er den Verdacht eines tatsächlichen oder versuchten Missbrauchs der Käufer ID hat. Der Käufer soll angemessene Sicherheitsmethoden und -verfahren zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Käufer ID führen und einhalten. Soweit keine Abwesenheitsnotiz vom Käufer vorhanden ist, hat die WGEO das Recht, uneingeschränkt auf die mittels E-System übermittelten Bestellungen zu vertrauen und jede dieser Bestellungen als ein wirksames und bindendes Kaufangebot anzusehen.

b. Der Käufer stimmt zu, dass die WGEO die Sicherheit oder Integrität von über das E-System ausgetauschten Daten oder Informationen nicht zusichern kann; die WGEO haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15. Höhere Gewalt.

a. Die WGEO haftet dem Käufer gegenüber nicht und verstößt nicht gegen diese Verkaufsbedingungen oder einen Vertrag im Sinne von Verzug oder Nichtleistung, wenn diese durch höhere Gewalt auf Seiten der WGEO oder ihrer Lieferanten verursacht wurde.

b. Im Falle höherer Gewalt gilt: (i) Die WGEO unterrichtet so schnell wie kaufmännisch durchführbar den Käufer von dem Fall höherer Gewalt, wobei die WGEO nicht wegen des Unterlassens solcher Unterrichtung haftet. (ii) Die Leistungspflicht der WGEO wird für die Zeit der Verhinderung durch höhere Gewalt suspendiert. (iii) Die Leistungszeit der WGEO verlängert sich um die Dauer der Verhinderung durch höhere Gewalt entsprechend.

c. Dauert der Zeitraum der Einwirkung höherer Gewalt, in dem die WGEO ihren Leistungen nicht nachkommen kann, länger als neunzig (90) Tage (gerechnet ab dem Eintritt der höheren Gewalt) an, steht es den Parteien frei, den Vertrag zu lösen, soweit und sofern die Lieferungen aus diesem Vertrag noch nicht erfolgt sind. Nach einer solchen Vertragsauflösung ist die WGEO nicht mehr zu liefern verpflichtet; der Käufer hat keine Verpflichtung zur Annahme von Lieferungen oder zur Zahlung der nicht gelieferten Produkte. Hinsichtlich der bereits bis zur Vertragsauflösung gelieferten Produkte bleibt der Vertrag vollumfänglich wirksam.

16. Einhaltung von Gesetzen; Ausfuhr.

- a. Der Käufer bestätigt, dass die Lizenzierung und der Verkauf der Produkte sowie sämtlicher diesbezüglicher technischer Daten dem Regiment und der Kontrolle des Ausfuhrrechts der Vereinigten Staaten (USA) einschließlich ihrer Export Administration Regulations, der Europäischen Union ("EU") sowie der in der European Free Trade Area ("EFTA") organisierten Länder (zusammen die "Ausfuhr-Kontroll-Rechte") unterliegt. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte oder direkte Erzeugnisse davon nicht unter Verstoß gegen Ausfuhr-Kontroll-Rechte auszuführen, zu re-exportieren oder anderweitig zu vertreiben. Der Käufer sagt zu, seine Kunden darüber zu informieren, dass die Produkte den Ausfuhr-Kontroll-Rechten unterliegen und dass nach dem Recht der USA oder der EU/EFTA-Mitgliedsstaaten vor der Ausfuhr eine Lizenzierung oder anderweitige Erlaubnis erforderlich sein kann.
- b. Der Käufer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen Stelle der jeweiligen Regierung keine Produkte ausführen oder re-exportieren wird, wenn er davon Kenntnis hat, dass diese Produkte zur Verwendung bei der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Benutzung chemischer, biologischer, nuklearer oder ballistischer Waffen bestimmt sind.
- c. Der Käufer ist allein und ausschließlich dafür verantwortlich, vor einer Ausfuhr der Produkte oder diesbezüglicher technischer Daten aus Großbritannien alle notwendigen Genehmigungen der Regierungen der USA oder der EU/EFTA-Mitgliedsstaaten einzuholen. Die WGEO ist nicht verantwortlich für Kosten, Haftungen oder Schäden, die daraus resultieren, dass der Käufer es versäumt hat, die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Käufer beachtet dabei, dass Ausfuhr-Kontroll-Rechte sich ändern können; der Käufer ist allein und ausschließlich dafür verantwortlich, mittels rechtllichem Beistand oder auf anderem Wege die Einhaltung dieser Gesetze sicherzustellen.
- d. Der Käufer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass er nichts unternimmt und kein Vorgehen zulassen oder genehmigen wird, dass die WGEO für korrupte Praktiken nach anwendbarem Recht wie – beispielsweise – dem US Foreign Corrupt Practices Act haftbar sein lässt. Als solche Praktiken gelten insbesondere die versuchte oder vollendete Bestechung von oder direkte oder indirekte Einflussnahme auf eine Amtsperson einer Regierung oder einer politischen Partei mittels Geld oder anderer Wertgegenstände sowie die Beteiligung an einer solchen Tat, um für diese oder die WGEO Geschäft zu gewinnen oder dieses zu erhalten.
- e. Der Käufer verpflichtet sich, die EU-Richtlinien 2002/95/EG ("RoHS") und 2002/96/EG ("WEEE") einzuhalten, und zwar grundsätzlich und im Einzelnen hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinien in den einzelnen Ländern, in die die Produkte im- oder exportiert werden oder anderweitig vom Käufer abgesetzt werden, so für Deutschland nach § 10 des Elektrogengesetzes. Diese Verpflichtung schließt auch ein, dass der Käufer sich als „Hersteller“ im Sinne der jeweils anwendbaren WEEE-Gesetzgebung registriert. Der Käufer teilt der WGEO mit, wenn er Produkte nach außerhalb Deutschlands exportiert. Der Käufer verpflichtet sich, die WGEO von jeglicher Haftung nach den geltenden WEEE und RoHS-Vorschriften freizustellen.

17. Abwerbungsverbot.

Der Käufer erklärt sich einverstanden, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Vertragsschlusses nach diesen Verkaufsbedingungen, keinen Angestellten der WGEO in den Bereichen Marketing, Werbung, Verkauf oder Vertrieb der Produkte für den Käufer anzuwerben oder dazu zu verleiten, ihre Anstellung aufzugeben oder ihren Dienstleistungs-/Arbeitsvertrag mit der WGEO zu brechen oder zu kündigen. Der Käufer verpflichtet sich, einen solchen Angestellten nicht in Deutschland einzustellen, zu beschäftigen, unter Vertrag zu nehmen oder in sonst einer Form für sich arbeiten zu lassen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vorschrift durch den Käufer verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von vierzig (40) Prozent des Jahreseinkommens des jeweiligen Angestellten. Bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind Bonuszahlungen ausgenommen. Weitere Ansprüche der WGEO bleiben unberührt. Der Käufer ist nur berechtigt, eigene Ansprüche gegen Vertragsstrafen aufzurechnen, wenn solche Gegenansprüche des Käufers durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden oder unstrittig sind.

18. Vertraulichkeit.

Der Käufer stimmt zu, dass diese Verkaufsbedingungen einschließlich aller Verträge sowie alle mit den Produkten in Zusammenhang stehenden Informationen einschließlich Preisgestaltung und Beschreibungen, die die WGEO dem Käufer zur Verfügung stellt, unabhängig von der Form der Bereitstellung, als vertrauliche Informationen der WGEO und ihrer Lieferanten angesehen werden ("Vertrauliche Informationen"). Der Käufer verpflichtet sich, über diese vertraulichen Informationen strenge Vertraulichkeit zu bewahren und sie nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gesetzlich verlangt ist oder wenn vertrauliche Informationen ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelung jedermann zugänglich sind oder werden. Der Käufer stimmt zudem zu, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Angestellten zu beschränken, die zwingend Kenntnis von ihnen haben müssen und die schriftlich niedergelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die die vertraulichen Informationen mindestens so schützen wie diese Bedingungen. Sämtliche vertraulichen Informationen werden „ohne Gewähr“ zur Verfügung gestellt. Dies geschieht frei von jeder Haftung oder Gewährleistung, sei sie ausdrücklich oder konkludent, hinsichtlich Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die WGEO erklärt sich einverstanden, jegliche sensible Information, die der Käufer mit „vertraulich“, „geheim“ oder ähnlichen Begriffen kennzeichnet, als streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen.

19. Verschiedenes.

- a. **Übertragung.** Der Käufer darf seine Ansprüche gegen die WGEO nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der WGEO auf einen Dritten übertragen oder diese Ansprüche gesetzlich oder anderweitig abtreten.
- b. **Kein Verzicht.** Sollte die WGEO eine Vorschrift dieser Bedingungen oder eines Vertrages nicht geltend machen, so gilt dies nicht als weiterer oder endgültiger Verzicht auf die Geltendmachung des entsprechenden oder irgend eines anderen Rechtes aus diesen Bedingungen oder einem Vertrag.
- c. **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Regelung in diesen Bedingungen von einem zuständigen Gericht für unwirksam oder nicht vollstreckbar befunden werden, bleiben die weiteren Regelungen dieser Bedingungen vollständig in Kraft und gültig.
- d. **Prüfungsrechte.** Der Käufer verpflichtet sich, zutreffende und vollständige Aufzeichnungen mit Bezug auf die seinerseitige Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen oder eines Vertrages entsprechend dieser Verkaufsbedingungen zu führen und zu behalten. Dies soll so ausführlich geschehen, dass die Aufzeichnungen der WGEO erlauben, genau zu bestimmen, ob der Käufer vollständig diese Bedingungen eingehalten hat. Der Käufer soll diese Aufzeichnungen nach angemessener Aufforderung zur Einsichtnahme und Vervielfältigung durch die WGEO und ihre Bevollmächtigten während der üblichen Geschäftsstunden zur Verfügung stellen. Der Käufer verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren nach Ende des Kalenderjahres, das sie betreffen, zu behalten.
- e. **Vermarktung.** Der Käufer stimmt zu, dass die WGEO Daten des Käufers einschließlich persönlicher Daten zur Vereinfachung der Vermarktung und des Verkaufs der Produkte sammelt, speichert und gebraucht. Der Käufer erklärt sich hiermit mit dieser Sammlung und Speicherung sowie mit dem Gebrauch der Daten des Käufers durch die WGEO für diese Zwecke einverstanden. Ungeachtet des Voranstehenden stimmt die WGEO zu, diese persönlichen Daten nicht ohne vorherige Zustimmung des Käufers an Dritte weiterzugeben. Der Käufer erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass diese Daten zum Zwecke der Übermittlung von Produkt- und Werbeinformationen an den Käufer mittels Email oder anderer elektronischer Übertragungsmittel genutzt werden, sofern nicht der Käufer die WGEO schriftlich informiert, dass er solche Informationen nicht erhalten möchte.
- f. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand.** Diese Verkaufsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf diese Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ist der Käufer Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für durch die Berliner Niederlassung der WGEO geschlossene Verträge Berlin und ausschließlicher Gerichtsstand für durch die Mönchengladbacher Niederlassung der WGEO geschlossene Verträge Mönchengladbach.